



VfL Nürnberg e.V.

Budo Taijutsu • Fußball • Leichtathletik • Karate • Kegeln • Koronar • Schach • Schwimmen
Ski-Wandern-Fitness • Tauchen • Tennis • Triathlon • Turnen • Volleyball

Satzung VfL Nürnberg, Verein für Leibesübungen e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Grundlagen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Beiträge

3. Abschnitt – Organisation

- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Delegiertenversammlung
- § 11 Verwaltungsausschuss
- § 12 Vorstand
- § 13 Abteilungen
- § 14 Protokollierung der Beschlüsse
- § 15 Wahlen
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Geschäftsordnung
- § 18 Vereinsjugend

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 19 Haftung
- § 20 Datenschutz
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Sprachregelung
- § 23 Inkrafttreten

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "VfL Nürnberg, Verein für Leibesübungen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg-Langwasser und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 25 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch die Ausübung der Sportarten Budo Taijutsu, Fußball, Karate, Kegeln, Koronar-Sport, Leichtathletik, Schach, Schwimmen, Ski*Wandern*Fitness, Tauchen, Tennis, Triathlon, Turnen und Gymnastik, Volleyball.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden, in dem er entstanden ist. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwendersentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Delegiertenversammlung erlassen und geändert wird.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern,
 - Jugendmitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern und
 - Fördermitgliedern.
- (2)
 - a) Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Sie haben vorbehaltlich der in dieser Satzung getroffenen Regelung die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder und sind wie diese der Satzung und Spielordnung unterworfen. Sie haben jedoch kein aktives und passives Wahlrecht. Weiteres regelt die Jugendordnung des VfL Nürnberg e.V.
 - c) Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ohne dessen Pflichten. Weiteres regelt die Ehrenordnung des VfL Nürnberg e.V.
 - d) Fördermitglieder sind Mitglieder in VfL-Abteilungen, die nicht unbedingt Mitglieder im Hauptverein des VfL Nürnberg e.V. sein müssen. Diese dürfen innerhalb des Vereines keine Mitglieder in Vereins- und Abteilungsorganen, Trainer(innen) sowie Übungsleiter (innen) sein. Das Fördermitglied zahlt mindestens den jeweiligen Abteilungsbeitrag.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift und der Namen der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

- (6) Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (7) Minderjährige Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können an der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und den Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen). Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Delegiertenversammlung endgültig.
 Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
 Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses Organs zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das die Vorstandschaft in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 150,00
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge), Aufnahmegebühren und Sonderumlagen in Form einer Geldleistung, über deren Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und werden alle zwei Jahre angepasst. Maßgebend für die Erhöhung bzw. Senkung des Monatsbeitrages ist die Steigerung wie sie im Verbraucherindex für Deutschland, durch das Bundesamt für Statistik für die beiden Vorjahre festgelegt wurde, ohne dass es eines Beschlusses der Delegiertenversammlung bedarf. Der Verwaltungsausschuss kann eine Aussetzung der Beitragserhöhung beschließen.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann abweichend von dieser Regelung in § 7 Ziff. 2 einen vom Vorstand gestellten und begründeten Antrag auf eine dauerhafte Erhöhung der Geldbeiträge beschließen.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat das Recht, bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung zu beschließen. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Diese Regelung ist nur einmal pro Kalenderjahr möglich.
- (5) Näheres regelt eine Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung sind mit vorheriger Einwilligung des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu beschließen.
- (6) Die Geldbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (7) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung.

3. Abschnitt – Organisation

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- der Verwaltungsausschuss,
- der Vorstand sowie
- die Abteilungsversammlungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Sie entscheidet über die Auflösung des Vereines (siehe § 21 dieser Satzung). Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.

§ 10 Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich bis spätestens 31. März statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - den Mitgliedern der Vorstandschaft,
 - einem Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung,
 - den Delegierten der Abteilungen, nach folgender Maßgabe:
Jede Abteilung hat grundsätzlich einen Delegierten. Für je angefangene 50 Mitglieder erhält die Abteilung zusätzlich einen weiteren Delegierten sowie
 - dem Vereinsjugendleiter.Weitere Vereinsmitglieder können ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die Delegiertenversammlung hat die Aufgabe:
 - Entscheidungen über grundsätzliche Fragen des Vereines und der Vereinsführung zu treffen. Ausnahme hiervon ist die Entscheidung über eine Auflösung des Vereines (siehe § 21),
 - Festlegung der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Kassenprüfer,
 - Entlastung der Vorstandschaft,
 - Wahl der Vorstandschaft und der Revisoren (Kassenprüfer) für jeweils zwei Jahre bzw. Durchführung etwa erforderlicher Nachwahlen,
 - Bestätigung der Abteilungsleiter,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereines und Genehmigungen bzw. Änderungen von Abteilungsordnungen,
 - Änderung der Beitragsordnung und Finanzordnung nach vorheriger Einwilligung der Vorstandschaft,
 - Beschlussfassung über Anträge.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen wenn,
 - die Vorstandschaft sie beschließt,
 - ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten oder
 - ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen.Wenn in dem Beschluss des Vorstandes oder im Antrag der Mitglieder kein Termin für die Durchführung der außerordentlichen Delegiertenversammlung genannt ist, muss diese innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Zugang des Antrages durchgeführt werden.
Hierzu ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist nur bei Erscheinen von mindestens der Hälfte der Delegierten beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sat-

zungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

- (7) Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Sie werden Bestandteil der Tagesordnung. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Satzungsänderung und der Beitragsstruktur müssen in dem zugesandten Vorschlag zur Tagesordnung bereits aufgenommen sein, sonst ist eine Behandlung nicht zulässig.
- (8) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (9) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - einem Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung,
 - dem Verantwortlichen für die Vereinsmitteilungen,
 - dem Jugendvertreter und
 - den hauptamtlichen oder beauftragten Mitarbeitern ohne StimmrechtDie Delegiertenversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss soll im Turnus von 2 Monaten, mindestens zweimal im Jahr zusammen treten, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Verwaltungsausschuss berät den Vorstand, gibt zu dem von der Vorstandschaft vorgelegten Haushaltsentwurf eine Empfehlung ab und soll über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Delegiertenversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Ein Vorstands- bzw. Verwaltungsausschussmitglied kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung seines Amtes enthoben werden. Wird ein Abteilungsleiter von seiner Abteilung wirksam abgewählt, verliert er auch ohne Entscheidung der Delegiertenversammlung seinen Sitz im Verwaltungsausschuss. Entsprechendes gilt, wenn ein kommissarischer Vertreter durch den Vorstand bestellt wird, dann nimmt dieser für diese Zeit den Sitz des entbundenen Abteilungsleiters im Verein ein.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - 2 Stellvertretern(innen),
 - dem Finanzvorstand,
 - dem/der Schriftführer(in) und
 - dem/der Öffentlichkeitsreferent(in)

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch jeweils einen der beiden Stellvertreter oder dem Finanzvorstand, Schriftführer und Öffentlichkeitsreferent jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand kommissarisch für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu zählen insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsausschusses. Einzelheiten zu Rechtsgeschäften und Aufstellung des Haushaltsplanes regelt eine Finanzordnung.
Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (7) Der Vorsitzende ruft die Sitzungen der Vorstandschaft und des Verwaltungsausschusses ein und leitet sie. Die Vorstandschaft tritt mindestens alle 2 Monate zusammen. Im Übrigen tritt sie zusammen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder drei seiner Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung und Delegierte der Abteilungen zur VfL-Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten.
Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen des Vereins erheben einen zusätzlichen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag. In diesem Falle muss sich die Abteilung eine eigene Abtei-

lungsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung des VfL Nürnberg e.V. Die Kassenprüfer und der Kassier des VfL Nürnberg e.V. haben jederzeit Kontrollrecht.

- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsausschusses, der Vorstandschaft, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder der Vorstandschaft, der Abteilungsleitungen, die Delegierten sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Delegiertenversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des jeweiligen Kassiers.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 17 Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Sie wird vom Verwaltungsausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 19 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und ge-

genüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 21 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) die Vorstandschaft sie mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder beschließt, oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich fordert.In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfas-

sung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Bayerischen Landessportverband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 22 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des VfL Nürnberg e.V. am 15.11.2012 genehmigt und beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 15.01.2000. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.